

Abstimmung vom 25.10.1925

# Mit obrigkeitlicher Einwanderungsreglemen- tierung gegen die «Über- fremdung»

**Angenommen: Bundesbeschluss betreffend Auf-  
enthalt und Niederlassung von Ausländern**

Roswitha Dubach

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-  
mungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und  
Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Dubach, Roswitha (2010): Mit obrigkeitlicher Einwanderungsreglementierung gegen die «Überfremdung». In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 151–152.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Zwischen 1917 und 1919 regelt der Bund den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern auf dem Verordnungsweg – in Anwendung ausserordentlicher Vollmachten in Kriegszeiten. Zusammen mit einer Verschärfung der Einbürgerungen will er damit der durch den Krieg gestiegenen «Überfremdungsgefahr» der Schweiz begegnen (vgl. Vorlagen 89, 90, 105). Danach tritt der Bund die Zuständigkeit für die Einwanderung von Ausländern allmählich wieder an die Kantone ab, wobei er sich das Vetorecht bei Niederlassungsbewilligungen vorbehält.

Gemäss einer Botschaft des Bundesrates vom Juni 1924 ist man sich in weiten Kreisen einig, dass weiterhin eine starke «Überfremdungsabwehr» notwendig sei; man könne daher nicht zu den liberalen Einwanderungsregelungen der Vorkriegszeit zurückkehren, und die Kantone könnten diese Abwehr nicht alleine erfüllen. Es bedürfe daher auch weiterhin einer «administrativen Mitsprache» des Bundes bei der Regelung von Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (BBI 1924 II 513). Der Bundesrat legt den eidgenössischen Räten mit dieser Botschaft daher einen Entwurf zur Revision der BV vor, wodurch dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung über Ein- und Ausreise und Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern übertragen wird.

Nach der Beratung verschiedener Anträge beschliessen die eidgenössischen Räte einstimmig, in der BV folgenden, dem bundesrätlichen Entwurf entsprechenden Artikel aufzunehmen.

## GEGENSTAND

Art. 69ter BV besagt: Die Gesetzgebung über Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer steht dem Bunde zu. Die Entscheidung über Aufenthalt und Niederlassung treffen nach Massgabe des Bundesrechtes die Kantone. Dem Bund steht jedoch das endgültige Entscheidungsrecht zu gegenüber: a. kantonalen Bewilligungen für länger dauernden Aufenthalt, für Niederlassung und gegenüber Toleranzbewilligungen; b. Verletzung von Niederlassungsverträgen; c. kantonalen Ausweisungen aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft; d. Verweigerung des Asyls.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

«Soweit wir die Abstimmungskampagne in den Blättern verfolgt haben, wird der Vorlage von keiner grösseren politischen Partei Opposition bereitet; mit Ausnahme der Vereinigung Schweizerischer Republikaner treten alle Parteien für die Annahme ein», schreibt der zürcherische TA zwei Tage vor der Abstimmung (TA vom 23.10.1925). Die breite Unterstützung wird dabei darauf zurückgeführt, dass es sich im Wesentlichen lediglich um eine Legalisierung der aktuellen Verhältnisse handle.

Die Vereinigung Schweizerischer Republikaner opponiert gegen die Vorlage, weil sie keine konkreten restriktiven Richtlinien zur Niederlassungspolitik enthält. Und «in letzter Minute» erhält die Vorlage noch weitere Opposition, und zwar von föderalistischen Gruppierungen der Roman-

die, insbesondere des Kantons Freiburg: Sie beurteilen die vorgesehenen, erst später zu konkretisierenden Bundeskompetenzen als zu weitgehend (NZZ vom 24.10.1925).

## ERGEBNIS

Bei einer Stimmbeteiligung von 68% wird die Vorlage mit 62,2% Jastimmen deutlich angenommen. Entsprechend der Opposition im Kanton Freiburg wird die Vorlage dort mit 78,5% Neinstimmen verworfen. Keine Zustimmung erhält der Bundesbeschluss auch in den Kantonen Appenzell Innerrhoden (75,2% Neinstimmen), Wallis (63,6% Neinstimmen) und Tessin (61,4% Neinstimmen).

Auf dieser Grundlage erlässt der schweizerische Gesetzgeber 1931 das bis 2006 geltende Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG, vgl. Vorlagen 310, 524). Dieses setzt auf eine zurückhaltende Einwanderungspolitik nach der Massgabe der dehnbaren Begriffe der «geistigen und wirtschaftlichen Interessen» des Landes und der «Überfremdung» (vgl. Argast 2007: 316).

## QUELLEN

BBI 1924 II 493; BBI 1925 II 681. NZZ vom 16.10. und 24.10.1925; TA vom 23.10.1925. Argast 2007: 287–288, 314–318; Kury 2003: 172–173.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).